

JOSEF STREIT, Berlin

Ein Jahr Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege in der DDR

Vor einem Jahr, am 30. Januar 1961, faßte der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik den Beschluß über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege. In diesem Beschluß wurden die Strafverfolgungsorgane angewiesen, entsprechend der Programmatischen Erklärung des Staatsrates zu handeln und wirkliche Gerechtigkeit zu üben.

Was aber bedeutet wirkliche Gerechtigkeit im Kampf gegen die Kriminalität in der Periode des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus unter den konkreten Bedingungen in Deutschland? Bei der Beantwortung dieser Frage muß man sich immer vor Augen halten, daß der Gerechtigkeitsbegriff ein Klassenbegriff ist und der Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus sich unter den Bedingungen des Kampfes gegen die zählebigen kapitalistischen Lebens- und Denkgewohnheiten vollzieht, die in der Deutschen Demokratischen Republik durch die feindlichen Einflüsse von Westdeutschland und Westberlin noch besonders genährt werden.

Wie im Beschluß des Staatsrates gesagt wurde, spiegelt sich das auch in der Kriminalität wider und findet seinen Ausdruck

- a) „in den von feindlichen Agenturen organisierten Verbrechen“,
- b) in Straftaten, „die eine schwere Mißachtung der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik darstellen“, sowie
- c) „in Verletzungen der Gesetzlichkeit, die als einzelne Entgleisung im Verhalten eines Bürgers anzusehen sind“.¹

Gemäß dieser Differenzierung wurde im Beschluß des Staatsrates ausdrücklich betont, daß „gegenüber Feinden der Arbeiter-und-Bauern-Macht und solchen Personen, die schwere Verbrechen im Auftrage oder unter dem Einfluß imperialistischer Agenturen begehen“², die Gesetze mit aller Härte anzuwenden sind. Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß die Spitze des staat-

lichen Zwanges auch gegen böswillige Verbrecher und Rückfällige gerichtet werden muß. Anders ist es bei Personen, „die eine Straftat begehen, die zu ihrem sonstigen Verhalten in Widerspruch steht“³. Hier muß die Strafe keineswegs immer in der Entziehung der Freiheit bestehen. Solche Menschen, die noch nicht im vollen Umfange ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft erkannt haben, müssen geduldig überzeugt und erzogen werden.

Es steht nun nach einem Jahr die Frage, ob und inwieweit unsere Strafverfolgungsorgane den Rechtspflegebeschluß des Staatsrates erfüllt haben. Wir können sagen, daß beachtliche Fortschritte erzielt wurden, die allseitige Durchsetzung dieses bedeutsamen Beschlusses aber verbunden ist mit der Umerziehung der Justizfunktionäre und der weiteren Verbesserung der Arbeit der Justizorgane. Heute wird weit besser begriffen, daß die größtmögliche Entfaltung der Demokratie unlösbar verbunden ist mit der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die auf den Schutz der sozialistischen • Gesellschaftsordnung gerichtet ist. Besser wird auch verstanden, daß gegenüber feindlichen Elementen der staatliche Zwang nicht eingeschränkt werden kann. Es gibt hervorragende Beispiele dafür, wie die Organe der Justiz es verstanden haben, den Kampf gegen die Kriminalität in enger Verbindung mit der Öffentlichkeit zu führen. Eine gute Arbeit haben die Strafverfolgungsorgane im Kampf gegen die Angriffe des Feindes auf unsere Sicherungsmaßnahmen zum Schutze der DDR und des Friedens geleistet.

Bei der Charakterisierung der aufgetretenen Mängel wollen wir uns jedoch nur auf die hauptsächlichsten Erscheinungen konzentrieren:

So gab es in den ersten Monaten nach dem Erlaß des Beschlusses keine einheitliche Auffassung über seine Hauptprinzipien. In einigen Bezirken wurde sozusagen nur die „Demokratie“ gesehen und dabei vergessen, daß unter unseren Bedingungen der staatliche Zwang mit seiner Spitze gegen die imperialistischen Agenturen, gegen böswillige und gefährliche Verbrecher gerichtet werden muß.

¹ NJ 1961 S. 73.

² a. a. O., S. 74.

³ ebenda.